

(2) Sofern der Antragsteller von den vergünstigten Kreditbedingungen nach Abschnitt III der Verordnung Gebrauch machen will, sind auch die Bescheinigungen gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 dem Kreditantrag beizulegen.

## § 3

## Eigenleistungen

(1) Als Eigenleistungen im Sinne des § 2 der Verordnung werden anerkannt:

- a) Arbeitsleistungen,
- b) vorhandene und bezahlte Baumaterialien,
- c) finanzielle Mittel (Eigenmittel)

des Bauauftraggebers.

(2) Erfüllte Arbeitsleistungen sowie der erfolgte Einsatz von Baumaterialien müssen durch den bauausführenden Betrieb während der Bauzeit dem Kreditinstitut nach Art und Höhe bestätigt werden.

(3) Die Eigenmittel sind durch den Bauauftraggeber auf das bei der Sparkasse bzw. bei der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank für den Kreditnehmer einzurichtende Baufinanzierungskonto einzuzahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Bauauftraggeber von den finanziellen Vergünstigungen gemäß Abschnitt III der Verordnung Gebrauch machen will, jedoch zur Finanzierung der Baumaßnahme einen langfristigen Kredit nicht benötigt.

## § 4

## Kreditausreichung

(1) Die Ausreichung der Kreditmittel (einschließlich der Eigenmittel) erfolgt durch die Kreditinstitute durch Bezahlung der vom Bauauftraggeber vorgelegten und von ihm als sachlich richtig bestätigten Rechnungen unmittelbar an den Rechnungsaussteller.

(2) Aus Kreditmitteln dürfen den Bauauftragnehmern nur ausgeführte Bauleistungen bezahlt werden. Eine Finanzierung von Baustoffen und Einbauteilen vor erfolgtem Einbau ist nicht statthaft.

## Zu II

## § 5

## Kredite ohne grundbuchliche Sicherung

(1) Langfristige Kredite ohne grundbuchliche Sicherung gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung dürfen gewährt werden, wenn

- a) das Kreditverhältnis — gerechnet vom 1. Tage der Rückzahlung an — nicht länger als 5 Jahre bestehen soll und
- b) der beantragte Kredit nicht mehr als 3000 DM beträgt.

(2) Langfristige Kredite ohne grundbuchliche Sicherung sind auch dann bereitzustellen, wenn es sich um Baumaßnahmen an Wohngebäuden auf Bodenreformland handelt oder soweit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine grundbuchliche Sicherung des Kredites nicht möglich ist.

## § 6

## Aufbaugrundschuld

(1) Soweit nach Zahlung der für die Aufbaugrundschuld zu entrichtenden Leistungen und der sonstigen mit dem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Grundstücksausgaben (§ 8 Abs. 1 der Verordnung) Grundstücksüberschüsse für die im Rang zurücktretenden Gläubiger zur Verfügung stehen, sind zuerst die Zinsforderungen nach der Rangfolge zu bedienen. Dasselbe gilt für dinglich nicht gesicherte Forderungen.

(2) Eigentümergrundschulden sind bei der Verteilung eines Grundstücksüberschusses nicht zu berücksichtigen.

## Zu III

## § 7

## Baumaßnahmen aus eigener Initiative

(1) Eine Baumaßnahme gilt in eigener Initiative durchgeführt, wenn die Baumaßnahme bisher noch nicht durch das örtlich zuständige Bauorgan oder durch das für die Wohnraumlentung örtlich zuständige Organ angeordnet worden ist.

(2) Eine Baumaßnahme gilt auch dann in eigener Initiative durchgeführt, wenn zwar die Baumaßnahme angeordnet wurde, der private Hauseigentümer jedoch die Notwendigkeit der Durchführung der Baumaßnahme dem zuständigen Organ zuvor bereits mitgeteilt hatte.

## § 8

## Bestätigung und Prüfung von Baumaßnahmen

(1) Die örtlichen Bauorgane sind auf Antrag eines privaten Hauseigentümers verpflichtet, diesem schriftlich zu bescheinigen, in welchem Umfange auf eigene Initiative beabsichtigte Baumaßnahmen den im § 9 Abs. 1 der Verordnung genannten Zwecken dienen.

(2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist in den Fällen, in denen gemäß Abs. 1 eine Bescheinigung ausgestellt wurde, auf der Endabrechnung durch das Bauamt zu bescheinigen, in welcher Höhe die aufgewendeten Baukosten tatsächlich auf Baumaßnahmen im Sinne des § 9 der Verordnung entfallen sind. Die Endabrechnung ist dem zuständigen Kreditinstitut und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuzusenden.

## § 9

## Bestätigung durch die örtlichen Organe der Wohnraumlentung

Die örtlichen Organe der Wohnraumlentung sind auf Antrag eines privaten Hauseigentümers verpflichtet, diesem schriftlich zu bescheinigen, daß über den aus eigener Initiative neu geschaffenen Wohnraum durch Zu- bzw. Einweisung verfügt wird.

## § 10

## Schulderlaß

(1) Ein Schulderlaß gemäß § 11 der Verordnung wird auf Antrag des Bauauftraggebers gewährt, sobald die Prüfung der Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt ist. Der Antrag muß spätestens innerhalb von 3 Mona-